

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 53.

München, den 3. September 1881.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betr.
— Veröfentlichung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich des forstlichen Unterrichts in Bayern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In den bayerischen Staatsforstverwaltungsämtern werden für die Folge nur solche Kandidaten aufgenommen, welche sich im Besitze des Absolutariums der Forstlehranstalt zu